Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

**Wassergesetze;**

**Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage im rechtsseitigen Ersatzfließgewässer der Stützkraftstufe Pielweichs der Isar im Bereich der Gemeinde Oberpöring durch Herrn Hermann Huber, Niederpöring 68, 94562 Oberpöring**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Herr Huber beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Wasserkraftwerks im Bereich des Ausleitungsbauwerks des planfestgestellten rechtsseitigen Ersatzfließgewässers (EFG) bei Isar-km 16,0. Das EFG wird mit einem konstanten Gesamtabfluss von 3 m³/s beaufschlagt. Mit der Planfeststellung ist eine Fischaufstiegsanlage, über die 0,55m³/s Wasser abgeleitet werden, genehmigt.

Das Ausleitungsbauwerk aus der Isar und das rechtseitige Ersatzfließgewässer sind noch nicht errichtet.

Die Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus

* einer Kaplan-Turbine (QA = 2,4 m³/s) sowie einer darüber befindlichen Einhausung (Turbinenhaus) für Installationen, Schaltschrank und Hydraulikaggregat
* einem Horizontalrechen (Stababstand 12 mm und Fischschonprofil) inkl. automatisiertem Rechenreiniger,
* einer Wehrklappe mit integriertem Fischabstieg
* Unterwasserkanal

Das Vorhaben wird so in den planfestgestellten Zustand integriert, dass keine wesentlichen baulichen Veränderungen notwendig sind. Ebenso bleiben sämtliche Funktionen des planfestgestellten Ausleitungsbauwerks erhalten und werden durch die Wasserkraftanlage nicht beeinträchtigt.

Von der gleichbleibenden Ausleitungsmenge von 3 m³/s dienen 0,55 m³/s der Dotation der Fischaufstiegsanlage, 2,45 m³/s werden künftig über die Turbine mit einer elektrischen Leistung bei QA von ca.64 kW und die verbleibenden 0,05 m³/s werden über den geplanten Fischabstieg (als größenbestimmende Fischart wurde der Huchen zur Berechnung angesetzt) abgeführt.

Das Stauziel von 326,50 müNN und die Unterwasserhöhe von 323,39 müNN entsprechen der Planfeststellung.

Für folgende Benutzungstatbestände wird ein Bewilligungsverfahren nach § 8 i.V.m § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt:

* Aufstauen des rechtseitigen EFG auf eine Stauhöhe von 326,50 müNN am Einlauf des Kraftwerks und an der Wehrklappe und Absenken des rechtsseitigen EFG auf 323,39 müNN am Auslauf des Kraftwerks,
* Ableiten von 2,4 m³/s für die Turbine und Wiedereinleiten in das Unterwasser
* Ableiten von 0,05 m³/s über den Fischabstieg.

Da die Anlage vollständige in das zu errichtende Ausleitungsbauwerk integriert wird, ist der Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 68 WHG nicht erfüllt.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Da das Vorhaben gänzlich so in das geplante Ausleitungsbauwerk integriert werden soll und keine wesentlichen baulichen Veränderungen erforderlich sind, ist der Flächenbedarf relativ gering. Durch die Planfeststellung entsteht im Vorhabensbereich bereits ein technisches Bauwerk. Genutzt wird die vorhandene Höhendifferenz zur Erzeugung von Strom.

Das Vorhaben befindet sich wie auch das Ausleitungsbauwerk im Natura-2000-Gebiet. Der Eingriff ist bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden.

 Weitere schutzwürdige Gebiete sind nicht betroffen.

1. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Es ist vorgesehen, die Anlage gemeinsam mit dem Ausleitungsbauwerk zu erstellen, so dass zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erkennbar sind. Das rechte EFG ist noch nicht vorhanden.

Im planfestgestellten Zustand strömt das abgeleitete Wasser über eine schräge Ebene ab. An deren Ende, wobei Fließgeschwindigkeiten bis zu 7,82 m/s bei weniger als 10 cm Tiefe erreicht werden, soll die Energieumwandlung in einem Tosbecken stattfinden. Größere Fischindividuen werden einer erhöhten Verletzungswahrscheinlichkeit ausgesetzt sein. Durch das geplante Wasserkraftvorhaben mit Feinrechen und Fischabstiegsanlage wird eine Verbesserung für die Passagemöglichkeiten der Fische eintreten.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41 – Wasserrecht, Naturschutz - Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 10.02.2025

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f, Regierungsdirektorin